

<p style="text-align: center;">Statuten des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs – Landesverband Wien beschlossen in der 30. ordentlichen Generalversammlung vom 10.05.2011</p>
--

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§1:

1. Der Allgemeine Sportverband Österreichs - Landesverband Wien (in der Folge als ASVÖ-LV Wien bezeichnet) ist die freiwillige Vereinigung von Sportvereinen, die keinem anderen Dachverband, ASKÖ oder UNION oder parteipolitischen Sportverband, angehören. Sämtliche Mitgliedsvereine haben sich jedweder parteipolitischer Betätigung zu enthalten.
2. Der ASVÖ-LV Wien hat seinen Sitz in Wien und ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ). Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Wien.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2:

1. Der ASVÖ-LV Wien will den Sport in Wien frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen ausbauen und jedem Wiener Sportler, insbesondere der Wiener Jugend, ohne Unterschied der Konfession und der politischen Gesinnung, die sportliche Betätigung erleichtern.
2. Die besondere Aufgabe des ASVÖ-LV Wien ist die Zusammenfassung der Interessen seiner Sportvereine und deren Vertretung gegenüber den Wiener Behörden sowie den zuständigen Landesfachverbänden im Sinne des ASVÖ bzw. ASVÖ-LV Wien.

§3:

Der ASVÖ-LV Wien ist nicht auf Gewinn berechnet und daher eine gemeinnützige Vereinigung im Dienste der Volksgesundheit. Er bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

§4:

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Der ASVÖ-LV Wien fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Zweigvereine, Gruppen und Sektionen und unterstützt und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
3. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften oder sportlichen Veranstaltungen
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs- und Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
 - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Schwimmhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
4. Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen

- c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen
- d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art
- e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
- f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
- g) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen, Sportstätten oder Teilen von diesen
- h) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, etc.
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

§5:

Die Mitglieder des ASVÖ-LV Wien sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) vertragliche Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des ASVÖ-LV Wien unterwirft.

zu a)

Ordentliche Mitglieder können Vereine, Sektionen, Untergruppen oder Zweigvereine werden, die aus Einzelmitgliedern bestehen, deren Satzungen vereinsbehördlich genehmigt sind und mit den Satzungen des ASVÖ-LV Wien grundsätzlich nicht im Widerspruch stehen dürfen. Ihr Sitz oder Tätigkeitsbereich hat Wien zu sein und die hauptsächliche sportliche Betätigung ist in einem Wiener Fachverband organisiert. Diese ordentlichen Mitglieder können nur überparteiliche Sportvereine, Fachsektionen, Untergruppen oder Zweigvereine sein, die keinem anderen Dachverband, ASKÖ oder UNION oder parteipolitischen Sportverband, angehören. Fachsektionen, Untergruppen oder Zweigvereine können jedoch nur mit Zustimmung der Leitung ihres Hauptvereines Mitglied werden. Mehrere Fachsektionen, Untergruppen oder Zweigvereine, deren Zugehörigkeit zu einem Hauptverein erkennbar ist, gelten, auch wenn sie selbstständig vereinspolizeilich gemeldet sind, im ASVÖ-LV Wien nur als ein Verein .

Ordentliche Mitglieder haben sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping- Bestimmungen an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch der Vorstand auch in Wien situierte Vereine auf deren begründeten Antrag als ordentliches Mitglied aufnehmen, wenn diese nicht alle in § 5 lit a Abs 1 angeführten Kriterien erfüllen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder sind solche Vereine, die keine Fachverbandsbestätigung besitzen, obwohl sie den unter Punkt a) enthaltenen Bedingungen entsprechen, sowie jene Vereine, welche trotz Erfüllung der in § 5 lit a Abs 1 angeführten Kriterien nur einen Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied stellen. Vereine, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in einem anderen Bundesland haben, können außerordentliche Mitglieder werden. Die Aufnahme wird vom Vorstand nach Erfüllung der gleichen Aufnahmebedingungen (ohne Fachverbandsbestätigung) wie sie für ordentliche Mitglieder bestehen, beschlossen. Außerordentliche Mitglieder können weiters alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.

zu c)

Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die

Bezeichnung "Förderer des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

zu d)

Vertragliche Mitglieder (Partnermitglieder) können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Sponsorbeitrags fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Offizieller Vertragspartner/Offizieller Partner/Offizieller Sponsor des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Vertragspartnerschaft (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

zu e)

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes Personen gewählt werden, die sich um den Sport in Wien auf überparteilicher Grundlage besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl wird in einer Urkunde festgehalten, die dem Gewählten ausgefolgt wird. Ehrenpräsidenten haben in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen Sitz mit Stimme, Ehrenmitglieder in der Generalversammlung Sitz mit beratender Stimme.

§6: Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den freiwilligen Austritt
- b) den Ausschluss
- c) Auflösung des Vereines

zu a) Der **freiwillige Austritt** aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich (via eingeschriebenem Brief, Telefax und/oder E-mail) bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Verbandsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Verbandsjahr wirksam.

zu b)

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem ASVÖ-LV Wien kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. die Nichtbeachtung der Statuten und Beschlüsse des ASVÖ-LV Wien bzw. seines Vorstandes oder Verstöße des Vereinsmitgliedes gegen auf den Statuten und Beschlüssen des ASVÖ-LV Wien basierenden Anordnungen und Weisungen von Funktionären des ASVÖ-LV Wien, sowie weiters auch, wenn die dem Mitglied zuzurechnenden Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitgliedes) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Vereinsmitglied nicht binnen 1 Monat selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet.

Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied dem ASVÖ-LV Wien eine allfällige Mitgliedskarte sowie ihm allenfalls vom Verein überlassene Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzugeben. Weiters darf es die Markenzeichen des ASVÖ-LV Wien nicht weiterverwenden.

zu c) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften weiters durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Nach einer erfolgten Auflösung eines Mitgliedsvereines, Sektion, Untergruppe oder Zweigverein erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft (nach. lit a-c) haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können sie auch Gäste in den Verein einführen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist unter § 12 geregelt.
3. Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern der ordentlichen Vereinsmitglieder des ASVÖ-LV Wien zu. Die aufrechte Mitgliedschaft zum Vereinsmitglied sowie die Unterstützungserklärung von zumindest von 5 Mitgliedern des ASVÖ-LV Wien ist nachzuweisen, widrigenfalls eine diesbezügliche Nominierung im Wahlvorschlag nicht aufzunehmen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, ist die Kontrolle (= Rechnungsprüfer) einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ASVÖ-LV Wien nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ASVÖ-LV Wien Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Unter die Förderung der Interessen des ASVÖ-LV Wien nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Vereinsmitglieder bzw. ihrer Mitglieder, für den ASVÖ-LV Wien sowie seine unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstigen Vereinssponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins- Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen.
9. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den ASVÖ-LV Wien zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des ASVÖ-LV Wien zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportausübungsberechtigungen, Spielerpässen oder Lizenzen oder Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen erforderlich ist, durch den ASVÖ-LV Wien, wobei sie sich verpflichten, dem ASVÖ-LV Wien alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
10. Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den ASVÖ-LV Wien oder dem jeweiligen Fotografen zu,

und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den ASVÖ-LV Wien bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des ASVÖ-LV Wien und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderer, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.

11. Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des ASVÖ-LV Wien auf vereinseigenen homepages sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.
12. Informationen an die Vereinsmitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand des ASVÖ-LV Wien per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem ASVÖ-LV Wien bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

§9: Die Organe des ASVÖ-LV Wien sind

- a) der Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrolle (= Rechnungsprüfer)
- d) das Schiedsgericht

§10: Der Vorstand des ASVÖ-LV Wien

1. Die Geschäfte des ASVÖ-LV Wien werden vom Vorstand geführt. Er besteht aus
 - einem allfälligen Ehrenpräsidenten
 - dem Präsidenten
 - bis zu drei Vizepräsidenten
 - dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - den Beisitzern, deren Anzahl acht nicht übersteigen darf.
2. Der gesamte Vorstand wird alle vier Jahre in der stattfindenden Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes gemeinsam oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt. Alle Funktionäre sind wiederwählbar und führen die Geschäfte ehrenamtlich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben Die Mitgliedschaft in einem ordentlichen Mitglied des ASVÖ-LV Wien ist Voraussetzung für das passive Wahlrecht (siehe § 8 Abs 3).
3. Der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten, vertritt den Verein nach außen. Die Schriftstücke des ASVÖ-LV Wien bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfalle eines Vizepräsidenten, und des Schriftführers. Verpflichtungen, die den ASVÖ-LV Wien finanziell binden, sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem ASVÖ-LV Wien bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem bzw. einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist/Sind auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert,

darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen.

8. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
9. Der Vorstand ist berechtigt, gleichfalls eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstands. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "Generalsekretär/in" zu führen. Der Vorstand kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen.
11. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.
12. Die Geschäftsstelle bzw. deren Leiter haben den Vorstand bei der Erstellung des Budget zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Generalversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten. Auch haben diese den Kassier bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung zu unterstützen.
13. Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.
14. Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen bzw. kann er bei diesen stets anwesend sein. Er hat aber aus seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle kein Stimmrecht im Vorstand.
15. Den Vorsitz in der Generalversammlung bzw. in der Vorstandssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser bzw. diese verhindert ist bzw. sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
16. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
17. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
18. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten sein oder einer seiner Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Finanzreferenten jeweils ihre Stellvertreter.
19. Der Vorstand ist, eine ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, bei Anwesenheit des Präsidenten, im Verhinderungsfalle eines Vizepräsidenten, und zusätzlich so vielen Vorstandsmitgliedern, dass mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist, beschlussfähig.
20. Alle Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden, sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
21. Die Delegation eines Funktionärs in das Präsidium des ASVÖ kann nur auf Vorschlag des ASVÖ-LV Wien-Vorstandes erfolgen. Von dieser Bestimmung ist nur der jeweilige Präsident des ASVÖ-LV Wien ausgenommen, da dieser aufgrund des derzeitigen Statutes des ASVÖ einen Fixplatz im Präsidium des ASVÖ hat.
22. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, wenn dessen Funktion jedenfalls zu besetzen ist, die Pflicht, binnen einem Monat, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein

ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen einem Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist die Kontrolle bzw. jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Kontrolle bzw. jeder Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder die Kontrolle oder einen der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

23. Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Generalversammlung zu berichten.
24. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
25. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
26. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2 und 22) eines Nachfolgers wirksam.
27. Die Beschlüsse der Generalversammlung des ASVÖ-LV Wien, des Vorstandes sowie des Schiedsgerichtes sind für die angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder bindend.

§11:

Wirkungsbereich des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und durchführende Organ des Vereines. Er ist das ``Leitungsorgan`` im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- c) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags
- d) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an die Generalversammlung
- e) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des ASVÖ-LV Wien
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen Mitgliedern entsprechend den §7 und 14
- g) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand samt Errichtung eines Präsidiums innerhalb des Vorstandes
- h) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder
Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
- i) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (mit Ausnahme des Präsidenten) sind diese Stellen vom Vorstand neu zu besetzen. Weiters können die Beisitzer durch Kooptierung bis zur Gesamtzahl lt. §10 ergänzt werden.
- j) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese nur von mindestens zwei der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- k) Einrichtung und Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis
- l) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

- m) Verwaltung des Vereinsvermögens
- n) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier- und Wettkampfordnungen
- o) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für jedwede Sportbetreibung samt Prüfungsmöglichkeit
- p) Die einseitige Erhöhung der von der Generalversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sporthallenbenutzungsgebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung abzustimmen lassen hat.
- q) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen

§12: Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung des ASVÖ-LV Wien findet alle vier Jahre bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres statt.
2. Sie ist die ``Mitgliederversammlung`` im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder in den davor im Vereinsgesetz vorgesehenen Fällen durch die Kontrolle oder einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (durch ihre vertretungsbefugten Organe), die Mitglieder des Vorstandes, die Kontrolle (= Rechnungsprüfer), sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
5. An der Generalversammlung sind jedoch nur ordentliche Delegierte stimmberechtigt.
6. Jedes ordentliche Vereinsmitglied stellt ungeachtet seiner Mitgliederzahl einen stimmberechtigten ordentlichen Delegierten.

Darüber hinaus hat jedes ordentliche Mitglied des ASVÖ-LV Wien für die bei dem jeweils zuständigen Fachverband gemeldeten und aktiv an den sportlichen Wettkämpfen dieses Fachverbandes teilnehmenden Fachsektionen eine weitere Stimme. Mehrere Sektionen ein und desselben Mitglieds der gleichen Sparte, die bei dem zuständigen Fachverband einzelnen gemeldet sind, zählen im ASVÖ-LV Wien nur als eine Sektion und haben sohin nur eine Stimme.

Weiters hat jedes ordentliche Mitglied, der eine internationale oder österreichische Meisterschaft im abgelaufenen Verbandsjahr errang – wobei die Anzahl der errungenen Meistertitel unberücksichtigt bleibt - eine weitere Stimme. Als internationale Meisterschaft gilt jede international ausgeschriebene Meisterschaft eines Fachverbandes, von den nationalen Fachverbänden abwärts. Als österreichische Meisterschaft gilt jede von dem zuständigen österreichischen Fachverband ausgeschriebene österreichische Meisterschaft oder Staatsmeisterschaft.

Die Mitglieder sind berechtigt, für jede ihnen zufallende Stimme eine(n) Delegierte(n) zu entsenden. Der Delegierte muss Mitglied des ordentlichen Vereinsmitglieds und volljährig sein. Es können jedoch mehrere Stimmen von nur einer Person abgegeben werden. Die Delegierten der Mitglieder sind zur Generalversammlung satzungsmäßig zu bevollmächtigen. Liegt diese schriftliche Vollmacht bei Beginn der Generalversammlung des ASVÖ-LV Wien bei diesem nicht auf, besitzt der Verein kein Stimmrecht. Ein(e) Delegierte(r) darf nicht mehrere Vereine (bzw. Sektionen, Untergruppen, Zweigvereine von verschiedenen Vereinen) vertreten.

7. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über Tätigkeitsberichte und Voranschlag des Vorstandes

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kontrolle bzw. Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle
 - Beschluss über die Entlastung der Vereinsorgane
 - Wahlen und Enthebung der Vereinsorgane und von Ehrenpräsidenten und Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Wahl und Enthebung der Kontrolle
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine und des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 11 Abs 2 lit p und q)
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
8. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung im übrigen selbst.
9. Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern zu. Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher beim ASVÖ-LV Wien schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen und richtig gefertigt (Obmann/frau + Schriftführer/in + Kassier/in + Vereinsstampiglie) eingebracht werden. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 3 ordentlichen oder mindestens 6 außerordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind. Verspätete oder nicht ordnungsgemäß eingebrachte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmhaltungen nicht als gültige Stimmen gelten und der Antragsteller nicht mitstimmen darf.
10. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Beschlussfassungen sowie die Wahl der Funktionäre mit Ausnahme der Wahl eines allfälligen Ehrenpräsidenten erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmhaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, Beschlüsse, mit denen der Vorstand ganz oder teilweise abgewählt wird, sowie alle Anträge, die bei ihrer Annahme eine Änderung der Satzungen des ASVÖ-LV Wien mit sich bringen würden, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmhaltungen nicht als gültige Stimmen gelten.
13. Das Rederecht steht nur ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Generalversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
14. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser bzw. diese verhindert ist bzw. sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
15. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
16. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand des ASVÖ-LV Wien einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangt oder auf Verlangen der Kontrolle oder jedes Rechnungsprüfer.

Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesem Falle binnen 2 Wochen nach Eintreffen des Begehrens einberufen zu werden und hat innerhalb weiterer vier Wochen stattzufinden.

Die Tagesordnung beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge (bei Anträgen von Vereinen satzungsgemäß gezeichnet), die zur Einberufung geführt haben. Aus dem gleichen Grunde kann innerhalb des Zeitraumes zwischen den ordentlichen Generalversammlungen keine zweite außerordentliche Generalversammlung beantragt werden.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

§13: Kontrolle

1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren als Kontrolle 3 Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Kontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Kontrolle bzw. jedem Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrolle hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Die Kontrolle oder jeder Rechnungsprüfer haben jedoch aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern des ASVÖ-LV Wien die Geschäftsgebarung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Generalversammlung zu berichten. Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung ist der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.
4. Sollte die Kontrolle bei einer Überprüfung zu keinem einhelligen Beschluss über das Ergebnis kommen, hat sie darüber ein Protokoll schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
5. Haben die Kontrolle oder einzelne Rechnungsprüfer Bedenken gegen die Geschäftsgebarung oder sind sie der Ansicht, dass die Beschlüsse der Generalversammlungen oder des Vorstandes nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, hat durch den Vorstand die beanstandete Geschäftsgebarung oder die beanstandete Durchführung eines Beschlusses nochmals überprüft zu werden. Sollte das Ergebnis dieser Überprüfung die Bedenken der Kontrolle nicht zerstreuen, so kann die Kontrolle oder jeder Rechnungsprüfer eine auf diesen Tagesordnungspunkt beschränkte außerordentliche Generalversammlung einberufen.
6. Die Kontrolle ist gleichfalls auf schriftliches Ersuchen des ASVÖ-LV Wien berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diesbezüglich haben die Statuten der Mitglieder des ASVÖ-LV Wien allenfalls Entsprechendes vorzukehren. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des betroffenen Mitglieds den Rechnungsprüfern des ASVÖ-LV Wien die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrolle ist auch berechtigt, dem Vorstand des ASVÖ-LV Wien und gegebenenfalls der Generalversammlung des ASVÖ-LV über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
7. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs 24 bis 26 (Rücktritts bzw. Abberufung) sinngemäß.

§14: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des ASVÖ-LV Wien hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der, ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem, an den Vorstand des ASVÖ-LV Wien zu richtenden Antrag, dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das

Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichtes.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 15: Markenzeichen des Vereins

Alle Mitglieder des ASVÖ-LV Wien und deren Vereinsmitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des ASVÖ-LV Wien während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim ASVÖ-LV Wien bzw. das Vereinsmitglied darüber hinaus auch nur während seiner aufrechten Mitgliedschaft zum Mitglied des ASVÖ-LV Wien bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen. Die Regelungen bzw. Beschränkungen für unterstützende bzw. vertragliche Mitglieder im § 4 (5) und (6) dieser Statuten sind jedoch zu beachten. Nach dem Austritt aus dem ASVÖ-LV Wien oder dem Austritt des Vereinsmitglieds zum Mitglied des ASVÖ-LV Wien ist eine Verwendung ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung des Vorstandes nicht mehr gestattet, sondern verboten.

§ 16: Anti-Doping

Der ASVÖ-LV Wien sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Der ASVÖ-LV Wien kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
2. Die freiwillige Auflösung des ASVÖ-LV Wien kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Allgemeinen Sportverband Österreich zu Zwecken der Förderung des Körpersportes iSd §§ 34ff BAO zu.